



INFO

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird ab dem 1. Januar 2015 um 2%-Punkte angehoben. Der Normalsatz wird von jetzt 15% auf dann 17% steigen, die Zwischensätze steigen von 6% auf 8% bzw. von 12% auf 14%. Der super-reduzierte 3%-Satz bleibt bestehen.

- Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist unumgänglich, weil dem luxemburgischen Staatshaushalt ab 2015 ein Großteil der Einnahmen aus dem elektronischen Handel verloren gehen wird (ca. 700 Millionen Euro in einer ersten Phase, ab 2019 dann geschätzt über 1 Milliarde Euro). Ein solches Haushaltsloch ist kaum anders auszugleichen als durch eine Anhebung der MwSt-Sätze.
- Die MwSt-Erhöhung war schon von der vorherigen Regierung angekündigt worden.
- Luxemburg behält mit 17% den niedrigsten MwSt-Normalsatz in der EU (Malta: 18%).
- Für **Güter des täglichen Bedarfs** (Lebensmittel, Medikamente, Wasser, Kinderbekleidung, usw.) gilt weiterhin der super-reduzierte 3%-Satz, darauf hat die LSAP bestanden. Darunter fallen rund zwei Drittel des Warenkorb.
- Oft hört man den Vorwurf, eine Mehrwertsteuererhöhung sei eine unsoziale Maßnahme und führe zu Kaufkraftverlusten. Diese Behauptung kann mit folgenden Gegenargumenten entkräftet werden :
 - der Verlust der Kaufkraft ist gering : die Statistikbehörde STATEC schätzt den Impact auf die Inflation auf 0,9% im Jahr 2015, in den Folgejahren auf 0% ;
 - die Koalition hat auf Druck der LSAP den **Indexmechanismus wieder ohne Modulierung** in Kraft gesetzt. Preisanstiege durch die Mehrwertsteuererhöhung werden im Index-Warenkorb nicht neutralisiert (d.h. sie fließen integral in die Berechnung der Inflation mit ein) und werden mit der Auszahlung der nächsten Index-Tranche, die voraussichtlich im April 2015 fällig wird, voll ausgeglichen.
- „TVA-Logement“ : der super-reduzierte 3%-Satz gilt weiter für den Bau des Eigenheims, sowie für die Renovierung und energetische Sanierung aller Wohnungen und Häuser. Für Wohnungen, die dem Eigentümer nicht als Hauptwohnsitz dienen, bleibt der super-reduzierte 3%-Satz während einer Übergangsfrist von zwei Jahren (also bis zum 31. Dezember 2016) anwendbar, sofern der diesbezügliche Antrag vor dem 1. Januar 2015 gestellt wurde. Der Vorwurf, durch die Anhebung der Mehrwertsteuer beim Bau von Mietwohnungen würden die Mieten steigen, kann ebenfalls entkräftet werden. Nachfrage und Angebot bestimmen die Kaufpreise und Mieten, nicht der MwSt-Satz. Die MwSt-Erhöhung geht also auf Kosten der Gewinnmargen der Investoren und Immobilien-Promotoren.